

Reglement Waldfriedhof im Schaien, Ettingen

Einleitung

Unser Waldfriedhof in Ettingen bietet Ihnen einen Ort der Erinnerung, an dem sich die verstorbene Person schon zu Lebzeiten wohlgeföhlt hat: Den Wald.

Bei der Baumbestattung wird die Asche der verstorbenen Person in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches eingebracht. Natürlich kann der genaue Platz von Ihnen ausgewählt werden.

Durch die Wurzeln wird die Asche als Nährstoff aufgenommen und so zum Sinnbild für das Fortbestehen des Lebens. Zudem ist es eine sehr persönliche Erinnerung an die verstorbene Person.

Der von Ihnen ausgesuchte Platz ist Ihnen jederzeit zugänglich und vertraglich geschützt. Er bleibt Ihnen für die Zeit von 25 Jahren erhalten.

Wir unterstützen Sie bei der Auswahl des Platzes und zeigen Ihnen den Wald vor Ort.

Eigentümer / Betreiber

Der Waldfriedhof befindet sich auf der Waldparzelle Nr. 1351 in Ettingen. Eigentümer dieser Waldparzelle und Betreiber des Waldfriedhofs ist Herr Silvan Striby, Im Niederhof 5, 4107 Ettingen. Der Betreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, Anfragen für eine Baumbestattung abzulehnen.

Grundsatz

«Der Wald bleibt Wald».

Der Waldfriedhof wird nach denselben Grundsätzen wie in den umliegenden Wäldern gepflegt. Der Baumwuchs wird periodisch durchforstet, der Unterwuchs weitestgehend seiner natürlichen Entwicklung überlassen.

Bestattungsart

Die Kremation ist als Bestattungsart zwingend. Es wird nur die Asche ohne Urne im Wald beigesetzt.

Miete

Mit dem Abschluss eines Mietvertrags erwirbt der Mieter das Recht, im Rahmen einer (1) Beisetzung die Asche des Verstorbenen im Wurzelbereich eines Baumes oder eines Strauches einzubringen. Der entsprechende Platz wird vom Betreiber zwecks Wiedererkennung diskret und ohne Namensnennung markiert. Das Anbringen eigener Beschriftungen ist nicht erlaubt.

Der vom Mieter ausgewählte Platz bleibt ab Vertragsabschluss 3 Monate reserviert. Hat die Bestattung innerhalb dieser Frist noch nicht stattgefunden, so verliert der Mietvertrag seine Gültigkeit nicht. Sollte der ursprünglich ausgewählte Platz nach Ablauf der dreimonatigen Frist

anderweitig vergeben worden sein, so hat der Mieter das Recht, einen andern verfügbaren Platz auszuwählen.

Die Dauer der Miete beträgt 25 Jahre ab Abschluss des Mietvertrags.

Die einmaligen Mietkosten für 25 Jahre sind innert 30 Tagen nach Abschluss des Mietvertrags zu bezahlen. In den Mietkosten inbegriffen sind das Erstellen der Aschenöffnung, das Einbringen der Asche durch den Betreiber (sofern gewünscht) sowie die Pflege des Waldes.

Muss ein Baum oder Strauch infolge eines Naturereignisses (z.B. Blitzschlag, Sturm) oder infolge einer Krankheit, welche die Sicherheit gefährdet, gefällt werden, so wird auf Kosten des Betreibers ein neuer Baum bzw. Strauch gleicher Art gepflanzt.

Beisetzung und Abdankung

Beisetzung und Abdankung müssen durch die Angehörigen organisiert werden. Die Asche wird durch die Angehörigen selber oder auf Wunsch durch den Betreiber beim Baum beigesetzt.

Grabschmuck

Es dürfen keinerlei Schilder, Grabsteine oder andere Objekte angebracht oder aufgestellt werden. Ebenso dürfen keine Blumen oder andere Pflanzen aufgestellt oder gepflanzt werden. Der Betreiber behält sich das Recht vor, aufgestellte, angebrachte oder gepflanzte Objekte auf Kosten der Mieter ohne vorherige Ankündigung zu entfernen und zu entsorgen.

Sicherheit und Haftung

Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle beim Betreten des Waldfriedhofs. Dies gilt insbesondere auch für Verletzungen durch herunterfallende Aeste. Allfällige temporäre Verbote durch die Behörden für das Betreten des Waldes sind strikte einzuhalten.

Zufahrt und Parkieren

Bei der Zufahrt sowie beim Parkieren sind die entsprechenden Verkehrsregeln einzuhalten. Parkplätze stehen bei der Gemeindeverwaltung (wenige 100 Meter vom Waldfriedhof entfernt) zur Verfügung.

Gültigkeit des Reglements

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und wird dem Mieter beim Abschluss des Mietvertrages ausgehändigt. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages stimmt der Mieter somit dem Reglement zu und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung.

Bewilligung

Das Betreiben eines Waldfriedhofs auf der Waldparzelle No. 1351 in Ettingen wurde vom Amt für Wald beider Basel am 30.9.2021 mit Verfügung Nr. **214-2021-107** genehmigt.